Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat I B 8
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: ib8@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

15. Dezember 2023

Entwurf einer Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Telekommunikationsinfrastrukturen
Schreiben vom 06. November 2023 (385000#00006#00008)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die geplante Änderung des **§ 43a** neu der Grundbuchverfügung wird äußerst kritisch gesehen.
Hier wird pauschal ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht fingiert. Die Freiheit, ein vorliegendes berechtigtes Interesse gegenüber dem Grundbuchgericht nicht darlegen zu müssen, ist nach § 43 GBV bislang auf besonders vertrauenswürdige Beteiligte (inländische, öffentliche Behörden, Notare oder Anwälte im Auftrag eines Notars) beschränkt. Diese Vertrauensstellung wird durch die praktisch grenzenlose Erweiterung entwertet. Einem Geschäftsmodell, sich ohne berechtigtes Interesse die unbegrenzte Grundbucheinsicht zu verschaffen und diese Daten zu verwerten, wird damit ohne Not Tür und Tor geöffnet. Die bloße Behauptung, eine Anlage projektieren zu wollen, hebelt nach dem vorliegenden Entwurf die aus gutem Grund bestehende Hürde der Darlegung des berechtigten Interesses aus.
Soweit die uneinheitliche Gewährung der Einsicht beklagt wird, ist dies lediglich Ausfluss unserer Rechtsordnung. Es besteht ein Beurteilungsspielraum bei der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes, hier dem des rechtlichen Interesses. Dem zu begegnen, bietet das Verfahrensrecht bereits jetzt hinreichende Möglichkeiten. Den Rechtsweg zu beschreiten und die Einheitlichkeit der Anwendung über obergerichtliche Rechtsprechung zu sichern, kann jedem Antragsteller zugemutet werden. Weshalb dies ausgerechnet bei Betreibern und Projektierern von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer

Kontakt
Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

Postanschrift
Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Energien nicht der Fall sein soll, erschließt sich nicht und wird auch nicht erläutert. Der Rechtsweg führt in der Regel auch nicht zu unzumutbaren Verzögerungen.
Die vorgesehene Beschneidung der Rechte der Eigentümer und eingetragenen Berechtigten auch noch als Beitrag zum Bürokratieabbau zu bezeichnen, stimmt zumindest bedenklich. Rechtliche Vorgaben der beschränkten Einsicht in das Grundbuch und letztlich auch des Datenschutzes als „unnötige“ Bürokratie anzusehen ist der falsche Weg des „Bürokratieabbaus“.

Unklar bleibt außerdem, weshalb zur Ermittlung der Eigentümer eine **unbeschränkte** Einsicht in das **gesamte** Grundbuch erforderlich sein sollte. Insbesondere die Belastung mit Grundpfandrechten, die auch Rückschlüsse auf die finanzielle Situation der Eigentümer zulassen kann, ist (fremden!) Dritten nicht ohne gesetzliche Grundlage oder Zustimmung der Eigentümer zugänglich zu machen.

Darüber hinaus hilft die bloße Ermittlung der Bezeichnung der Eigentümer den interessierten Unternehmen auch nur bedingt weiter. Eine Kontaktaufnahme ist mangels grundbuchersichtlicher Adressdaten danach immer noch nicht möglich.

Die Änderung des **§ 86 a** der Grundbuchverfügung neu der stellt im Ergebnis nur eine Klarstellung dar und erweitert ggf. den Kreis der Berechtigten. Da in diesem Verfahren noch eine ordentliche Prüfung stattfindet, bevor die Zulassung erfolgt, bestehen hier gegen eine Änderung keine Bedenken.

Hinsichtlich der weiteren geplanten Änderungen handelt es sich lediglich um formale Änderungen, welche unsererseits keinen Bedenken begegnen.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Kristina Fuhs
stellvertretende Bundesvorsitzende

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.